



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|---------------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 27.04.2009 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Behindertenparkplatz am Lenauplatz

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 03.11.2008, TOP 9.8

„Der Behindertenparkplatz vor der Apotheke am Lenauplatz soll morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden eingeschränkt werden. Für die Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr soll allgemeines Parken zulässig sein. Die Einhaltung der Nutzungszeiten ist anfänglich besonders sorgfältig zu kontrollieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bedarf der allgemeinen Behindertenparkplätze im Stadtgebiet Köln wird laufend von der Verwaltung überprüft und es werden entsprechend dem Bedarf neue Stellplätze eingerichtet, verlegt oder auch aufgehoben. Die Prüfung ob die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zur Einrichtung, Verlegung oder Auflösung eines allgemeinen oder persönlichen Behindertenparkplatzes besteht wird in Absprache mit den verkehrslenkenden Dienststellen, insbesondere des Amtes für öffentliche Ordnung, Abteilung Verkehrsüberwachung, durchgeführt.

Die Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes berührt die Interessen anderer Verkehrsteilnehmer, weil dieser Parkplatz der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. Daher ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und der Bedarf im Einzelfall zu prüfen. Um eine korrekte Entscheidung treffen zu können, muss die Verwaltung u. a. prüfen, ob der Parkplatz tatsächlich benötigt wird, ob in zumutbarer Nähe ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Straßenlandes zur Verfügung steht und ob die örtlichen Gegebenheiten gegen die Einrichtung des Parkplatzes sprechen.

Allgemeine Behindertenparkplätze z. B. vor Arztpraxen bzw. öffentlichen Gebäuden werden entsprechend der Sprech-/Öffnungszeiten befristet. Die zeitlichen Befristungen wurden festgelegt, damit außerhalb des Bedarfszeitraumes diese öffentlichen Stellplätze dann von der Allgemeinheit genutzt werden können. Seitens der Verwaltung muss insbesondere in Bereichen in denen hoher Parkdruck herrscht genau geprüft werden, zu welchen Zeiten öffentliche Stellplätze behinderten Menschen die im Besitz eines allgemeinen Behindertenparkausweises sind zur Verfügung gestellt werden können.

In der Landmannstraße/Försterstraße wurde am 12.10.1990 ein allgemeiner Behindertenparkplatz angeordnet. Bis zur Umgestaltung des Lenauplatzes wurde er als Längsparkplatz werktags 9 – 18 h unmittelbar vor der Lenau-Apotheke zur Verfügung gestellt. Mit der Umgestaltung des Lenauplatzes (Änderung der Parksituation) wird er nunmehr als Schrägparkplatz ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Beschlussfassung wird erneut eine zeitliche Befristung in der Zeit von 07.00 – 19.00 h an Werktagen angeordnet. Eine Beschränkung der Nutzungsdauer von maximal zwei Stunden ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei allgemeinen Behindertenparkplätzen nicht vorgesehen.